

FH 128
28.

II n
7904

Kurze
Doch Acten, mäßige
Geschichts-Erzählung
In Sachen
Bumpel Juden zu Hanau
und
Jud Meyer
modo dessen Erben
contra
Weyland
Philipp Marquard
Schutzbahr genant Milchling
und Conforten
in specie
Johann Gaspar von Vicken
nachgelassene Erben/
modo
Fürstl. Branien Nassau Vor-
mundschaftliche Rent-Cammer
in Dillenburg.

Transcriptæ citationis ad
reallumendum.

Mit Anlage Lit. A.



Handwritten text in a highly stylized, possibly Gothic or similar historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines, with some words appearing to be in larger, bolder fonts. The script is difficult to decipher due to its complexity and the nature of bleed-through.

Small handwritten text or signature at the bottom left of the page.

Small handwritten text or signature at the bottom right of the page.





Es ware den 17^{ten} April. 1759. als der Fürstl. Oranien Nassau Vormundschaftlichen Rent-Cammer in Sachen Gumpel Juden zu Hanau und Jud Meyer modo dessen Erben contra weyl. Philipp Marquard Schuzbahrgenannt Wilchling und Conf. in specie Johann Caspar von Bicken nachgelassene Erben betreffend, eine Supplication pro clementissima transcriptione rescripti citationis ad reassumendum, nebst der von dem Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 7^{ten} Novembr. 1758. würcklich erkannten citatione insinuiet worden.

Der erwehnten Fürstl. Vormundschaftl. Rent-Cammer ware diese Citation ad reassumendum so bestreuder, als sie von einer solchen jemahl existirten Process-Sache noch nie was gehöret hatte, weniger aber ware die Rent-Cammer in solcher Sache als Pars mit verwickelt gewesen; Da nun ein Actor Falls er jemand qui antea non fuit litis confors, will citiren lassen, schuldig ist, jenem die Acta judicialia, als worauf er seine Citation gründen muß, in forma probante zu communiciren, nicht aber einem Beklagten zumuthen kann, jenes fundamentum agendi auf seine Kosten ex ante actis zu suchen, so ließe die Rent-Cammer dieses unterm 3^{ten} Decembr. 1759. ad Protocollum judiciale anzeigen, und bitten, den impetrantischen Theil anzuhalten, die in solcher ihr weltfremden Sache vorhin verhandelte Acta in forma probante zu communiciren, um daraus sowohl das gegenseitige fundamentum agendi ersehen, als zugleich erwegen zu können, an actioni cedere an vero excipiendo jura S^{mi} Principalis defendere malit?

Ob nun zwaren jenes Petikum so geartet, daß man sich ex parte impetrantium keinen Widerspruch versehen sollen, so widersprache dieser jenem Gesuch dennoch, und es wurde

wurde über diesen Punct so lang verhandelt, bis endlich der impetrantische Theil so glücklich ware, unterm 3^{ten} Decemb. 1760. eine Urthel dahin zu erhalten:

„ Daß Dr^r von Zwirlein ad inspiciendum acta ein Terminus
 „ von einem Monat verstattet, sodann ihme was er in der
 „ Haupt-Sache zu handeln vermeine eine fernere Zeit von
 „ einem Monat pro Termino & prorogatione von Amts
 „ wegen sub Praejudicio angefeket worden.

Ohne weiter in der Sache was anzuführen, da es zumahl jezo auf solchen Punct nicht mehr ankommt; so mußte man billig zum voraus vermuthen, daß die von dem Herrn Hof-Rath von Zwirlein zu thuende Inspection der Acten denjenigen Fürstl. Rath, so in der Sache die Feder zu führen bestellet ware, nicht so au fond setzen möge, als wenn er solche Inspection selbst verrichte; Es ware aber eben zu solcher Zeit fast das ganze Oranien Nassauische Land, und besonders die Stadt Dillenburg mit schweren Königl. Französischen Einquartirungen belegt; Da nun auch jener Rath zugleich in diesen Kriegs- und Einquartirungs-Angelegenheiten bey der Rent-Cammer das Departement hatte, so sahe sich derselbe der Zeit nicht im Stand auch gleichsam nur eine Stunde sich von Hause zu entfernen, weniger aber zur Inspection jener Acten die Reise nach Weßlar vorzunehmen, in einem Schreiben vom 17^{ten} Jan. 1761. wurde solches dem Herrn Hof-Rath von Zwirlein mit dem Ersuchen bekannt gemacht, um bey solchen Umständen zu Inspection der Acten sich wenigstens noch eine Frist von 4. Monathen auszubitten, um zu sehen, ob binnen der Zeit jene kriegerische Umstände sich einiger massen milderten. Erwehnter Herr Hof-Rath hat auch solches Schreiben selbst unterm 9^{ten} Febr. ad Protocollum judiciale würcklich eingereicht; Es erfolgte aber schon unterm 27^{ten} ejusdem eine weitere actoria sub Termino von 2. Monathen.

Da die Kriegs-Last sich bis jezo noch nicht verringert hatte, so sahe man sich bey jenen dringenden Umständen die eigene Inspection der Acten durch den die Feder führenden Rath verrichten zu lassen auffer Stand, man mußte solche vielmehr dem mehrbemeldten Herrn Hof-Rath von Zwirlein committiren, und nun erst aus dessen abgestatteten Relation erfah man, wie der impetrantische Theil aus einer von Annen Elisabethen von Schenck geb^{orne} von Hartstein unterm 12^{ten} Febr. 1662. ausgestellten Obligation über 1420. Rthlr. Capital den Lebenden von Hilchenbach, welchen die Fürstl.

Fürstl. Oranien Nassauische Herrschaft in Gefolg der in denen Nassau-Cagenellenbogischen Landen festgesetzten Successionis agnatica in dem Fürstenthum Siegen überkommen und diese nicht nur seit der Zeit, sondern auch die vorige Fürstl. Nassau Siegenische Landes-Herrschaft lange Jahren in ruhigen Besitz hat und respective gehabt, ex capite hypotheca anzutasten vermeyne;

Ohne den gegenseitigen noch gar mangelhaften Legitimations-Punct noch zur Zeit zu berühren; So wiederholt man auch die wahrhaftige Contellation, daß impetrantischer Seitß man niemahl die Absicht geheegt, in der Haupt-Sache gleichsam das Licht zu scheuen, noch solche gefliessentlich zu verzögern, sondern nur die abgehende nöthige Defensions-Mittel herbey zu schaffen, hierzu die erforderliche Zeit zu colligiren, und eo ipso dieselige schwere Pflichten zu beobachten, welche einen jeden Bedienten verbinden, die ihm von seinem Landes-Herrn anvertraute Gerechtsame auf alle mögliche Art in salvo zu erhalten.

Da die impetrantische Juden wie das Rubrum selbst ausweist, in vorigem Seculo anfänglich gegen den von Milchling und von Busset als Erben und Tochter-Männer ihrer Creditricin bey der Nassau Siegen Evangelischen Regierung zu Siegen geklagt, von dannen an das damalige Cammer-Gericht zu Speyer appellirt, hernach gegen die von Milchling, ex post gegen Johann Caspar von Bicken die Sache poußirt. So ist bey solchem Proceß keines der Fürstl. Nassauischen Häuser in dem geringsten interessirt, noch jemahl citirt gewesen.

Als die von Bickische Familie ausgestorben, soll dem Bernehmen nach der jeto quæstionirte Zehenden, als ein heimgefallenes Mann-Lehn von dem damalig Evangelischen Fürsten zu Nassau Siegen eingezogen worden, und nach Höchst Desselben Absterben dem Fürsten zu Nassau Siegen Catholisch heimgefallen seyn. Gegen diese beyde Fürsten haben die impetrantische Juden niemahls geklagt, noch eine Citation ad reasumendum ausgebracht.

Nach gänglicher Verlöschung des Fürstl. Hauses Nassau Siegen ist der Zehenden quæstionis mit dem ganzen Land als ein Pars davon auf des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hobeit angefallen, und die impetrantische Juden haben sich in so geraumer Zeit nicht beyfallen lassen, ihre verlegene faule Sache gegen dieses Fürstl. Haus rege zu machen, oder dasselbe gar zu verklagen, bis es ihnen endlich anno 1759. in denen betrübtten Kriegs-Zeiten in Sinn gestiegen, um eine

B

Cita-

Citation ad reassumendum auf eine vermessene und widerrechtliche Weise gegen die impetratische Rent-Cammer anzurufen, wobey sie aber sträflich verschwiegen, daß 1) die Rent-Cammer und des unter ihrem Rahmen beklagt werden wollenden Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit plane tertii & extra litem seyen, indem sie 2) vorhin weder verklagt noch von einem Theil ad litem citirt gewesen, auch 3) die Rent-Cammer weder natürlicher Weise von denen ehemahligen Beklagten herstammet, noch den Lebenden von ihnen acquiriret hat, sondern des Höchstseeligen Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit solcher nach Abgang der Fürstl. Nassau Siegenischen Linie mit denen übrigen Landen aus der in dem Nassau Katzenellenbogischen festgesetzten Successione agnatica, also jure proprio angefallen, daß auch 4) obgedachter Massen und testantibus actis judicialibus keiner von denen verstorbenen Fürsten von Nassau Siegen Catholisch oder Evangelischen Theils jemahl zu dieser Sachen vorgeladen, weniger erschienen gewesen.

So erhellet aus diesen eines Theils die Unstatthast und Wichtigkeit der erschlichenen Citationis ad reassumendum; Sondern auch andern Theils die Unmöglichkeit in denen actis judicialibus die Defension des impetratischen Theils zu suchen oder herzuholen; Vielmehr liegt hierdurch offenbahr zu Tage, daß wenn pars impetrata sich wider Verhoffen in dieser Caula citationis ad reassumendum einzulassen schuldig seyn sollte, selbiger unumgänglich seine Wehr und Waffen, mithin Media Defensionis in denen Fürstl. Nassauischen Archival-Acten aufsuchen müsse, um daraus zu entnehmen, ob der Lebenden quaestio cum onere hypotheticae an das Fürstl. Haus Nassau übergangen oder nicht?

Gestalten zumahl denen gegenwärtigen Membris ohnmöglich extra acta bekannt seyn können, auf welche Art das ehemahlige Fürstl. Haus Nassau Siegen jene Lebenden in alten Zeiten acquirirt, ausser daß dieselbe aus der gegenseitigen eigenen der Supplicae pro Citatione sub No 5. annectirten Beylage ersehen, ob solte bey Absterben des von Bickischen Manns Stamms dieser Lebenden von Beyl. Fürst Friedrich Wilhelm zu Nassau Siegen als ein heimgefallenes von Bickisches Manns Lehn mit eingezogen worden seyn, auf welchen Fall allein das gegenseitige Onus hypothecae so lang wegfallen würde, bis der Consensus Domini directi ex adverso erbracht; Gleichwie aber gleich nach der ersten im Monat Jan. 1760. vorgefallenen Bloquade und kurz darauf erfolgten Entsatz des Schlosses zu Dillenburg alle Archival-Acten untereinander

einander wie sie gelegen in Verschlüge gepackt, und der Zeit noch zwar auf dem Schloß in ein unterirdisches Gemölb so gebracht worden, daß niemand mehr daraus was erhalten mögen, nach der im Monat Julii 1760. erfolgten Belagerung und völligen unglücklichen Einäscherung solchen Schlosses aber alles, um solches vor weitem Gefahr so viel Mensch möglich zu retten, gar weg und an einen sichern Ort, etliche Stunden von Dillenburg belegen, transportirt, daselbst jedoch wegen allzuengen Behältnuß alles so auf und in einander gestellet worden, daß es unmöglich etwas davon aufzufuchen, so waltete die nehmliche Unmöglichkeit in Ansehen der Aßen den quaestionirten Zehnden betreffend ebenwohl vor.

Die Rent-Cammer machte solches in Termino per Rescriptum dem Herrn Hof-Rath von Zwirlein bekannt, legte selbst zu Bescheinigung ihres Angebens das sub Lit. A. anliegende A. Attestat von der Fürstlichen Vormundschaftlichen Landes-Regierung bey, mit dem Ersuchen, höchsten Orts bey so gestalteten Umständen anzurufen, daß ihr der Terminus ad agenda agenda mithin alle Exceptiones tam fori, quam legitimacionis und andere denen kundbaren Rechten nach so lang offen gelassen werden mögten, bis daß das Fürstl. Archiv bey veränderten und sichern Umständen wieder an Ort und Stelle transportirt mithin die erforderliche Nachricht aus demselben gezogen werden könne.

Der Herr Hof-Rath von Zwirlein übergabe solches Schreiben vigore protocolli judicialis unterm 22^{ten} April 1761. cum Adjuncto & petito, der Gegentheil wendete dagegen unterm 8^{ten} Maii per Recessum ein, es habe die Rent-Cammer zu Inspicirung solcher Aßen vorhin schon einige Jahre Zeit gehabt, er läßt zugleich in seinen Recess verschiedenes ad merita causa einfließen, und verlangt das Mandatum de exequendo.

Da wie gedacht der impetrantische Theil in erwehntem Recess verschiedenes ad merita causa gehörig einführt, so bitet der Herr Hof-Rath von Zwirlein unterm 29^{ten} Maii zu dessen Beantwortung Terminum von 4. bis 6. Wochen. Kaum hatte aber die impetrantische Rent-Cammer solchen Recess zur Beantwortung erhalten, so erfolgte gleich darauf unterm 8^{ten} Junii die Urthel:

„ Daß die durch Doctorem von Zwirlein weiters gebettene
 „ Frist annoch auf einen Monat zugelassen, und *sub ultimato*
 „ *pr. judicio* angesetzt werde.

Die impetrantische Rent-Cammer konte sich der Zeit nicht anders vorstellen, als daß durch eben gedachte Urthel der laut

Protocolli judicialis de 22^{ten} April, mittelst beygebrachter Bescheinigung des Impedimenti legalis & notorii gebettene Zustand, und Offenlassung des Termins bis das Fürsil. Archiv nach veränderten Umständen wieder nacher Dillenburg also an Ort und Stelle gebracht, und daraus die erforderliche Nachrichten gezogen werden können, auf die Zeit von einem Monat restringirt, also eo ipso jene so begründete exceptio impedimenti legalis, als welche sich auch pro futuro jedesmahl, besonders bey der noch daurenden Minorennität des Prinzen von Dranien und Fürsten zu Nassau Hobeit zu einer Restitutione in integrum qualificiren würde, dadurch verworfen worden.

Da bey solchem Verstand jene Urthel keine bloße Interlocutoria, sondern eine solche quæ vim definitivæ habet, gemein seyn würde, gleich solches der ehemahlige berühmte Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf

in Comm. System. de jure Cam. S. I. §. 14. m. I. n. 8. gar deutlich anweist; Hierdurch aber ob Terminum nimis angustum cumque præclusivum, und da die impetratische Rent-Cammer ohnmöglich die zu Entwerfung deren Nothdurfft erforderliche Archival-Acßen bis zu veränderten Umständen erhalten kann, Derofelben die rechtliche Nothdurfft-Berhandlung würcklich abgeschnitten gewesen seyn würde; So konte sie ihren obliegenden schweren Pflichten halber anders nicht als das in denen Reichs-Gefäßen in dergleichen Fällen wohlgegründete remedium revisionis zu ergreifen, und also eo ipso die Jura ihres Durchlauchtigsten Landes-Herrns Hobeit, ohne sich der größten Verantwortung zu exponiren, zu salviren. Sie wahrte zu dem Ende alle Formalia nicht nur, sondern übergabe auch den Libellum revisionis der Ursach offen, daß das Hochpreisl. Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht aus demselben die nothdringende Ursach, warum sie auch gegen ihren Willen einen solchen Schritt thun müssen, entnehmen könne.

Da nun der impetratische Jud obangeführter massen aus einem inter plane tertios vor langen Jahren erhaltenen Judicato jetzo gegen die impetratische Rent-Cammer oder revera gegen des Prinzen von Dranien und Fürsten zu Nassau Hobeit ex Capite à persona quadam tertia vor fast hundert Jahren bestellten Hypotheca die Execution auf den Hilchenbacher Zehenden, welchen von langen Jahren her das Hochfürstliche Haus Nassau Siegen und jetzo das Hochfürstliche Haus Dranien Nassau rubig besessen, suchet; So ist schon oben gezeigt, daß der impetratische Theil ohne die Archival-Urkun,

Urkunden und Acten die Ihre höchsten Orts anvertraute Gerechtsame, diesen Punct betreffend, zu salviren nicht im Stand, und wenn dieselbe auch den gegenseitig eigenen ad Protocolum judiciale de 11^{ten} Septembr. a. c. gegebenen Satz absque tamen ullo præjudicio auf einen Augenblick annimmt, als ob nehmlich der jeso sub quaestione stehende Hilschenbacher Zehnden nebst denen übrigen deficienti Successione masculina dem Fürstlichen Haus als Lehn-Hof heimgefallenen von Bisthischen Lehn-Gütern damahl, also auch schon vor fast einem halben Seculo von dem Fürstl. Haus eingezogen worden, so siele doch schon die gegenseitige actio hypothecaria wenigstens bey dem foro des Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht weg.

Dann entweder genehmiget der Gegentheil jene Einziehung ex capite eines heimgefallenen Lehns, oder nicht. Letzten Falls negirt er qualitatem feudalitatis und alsdenn müste er sich gefallen lassen den bey dem Hochpreisl. Kayserlichen und Reichs-Hof-Rath darüber bereit pendenten Lehns-Proceß zur Endschaft zu befördern, in solchem Fall oblitirte ihm also exceptio litis præventæ; Ersten Falls aber fällt die actio hypothecæ so lang weg, bis ex adverso der Lehnherrliche Consens zur Aufnahm des Capitals beygebracht.

Gleichwie nun diese zur Decision der Sachen unumgänglich auszumachende Frage, auf welche Weis das Fürstl. Haus den Zehnden quaestiois acquirirt, von derjenigen eine Præjudicial-Frage ist, ob solcher cum, an sine, onere hypothecæ übergangen, also mag jene ohne die ältere Archival-Acten um so weniger eruiert werden, je leichter zu begreifen stehet, daß diejenige Facta, welche bey denen ehemals regiert gehalten Fürsten zu Nassau Siegen Evangelisch in specie die Acquisition dieses Zehndens betreffend, vorgefallen, denen Collegiis des jeso regierenden Hochfürstlichen Hauses und deren Membris anders nicht als ex actis archivalibus bekennet werden können.

Um diese ex Archivo zu erhalten, hat die impetratische Rent-Cammer sich ehender nicht bewerben können, noch zu bewerben Ursach gehabt, als bis nach per Sententiam de 3^{ten} Decembr. 1760. ausgemachter Frage: ob nicht der Gegentheil ihr die integral Acten zu communiciren schuldig, oder bis nach der unterm 27^{ten} Febr. 1761. erfolgten Actoria die Rent-Cammer die Inspection der Acten durch den Herrn-Hof-Rath von Zwirlein thun lassen, und sie durch dessen erstattete Relation, was eigentlich das Objectum litis seye, die Information erhalten?

Allein der Zeit waren die Archival-Acten schon über ein ganzes Jahr in Gewölber salvirt, und über ein halbes Jahr an einen andern Ort weggeflüchtet und transportirt, folglich bis zu veränderten Umständen zu erhalten ohnmöglich, und daß diese Flüchtung der Acten aus gedrungener Kriegs- und Feuers-Noth, auch wegen offenbahren Mangels einer in Dillenburg seyenden sichern Gewahrjam geschehen, ist um so weniger zu bezweifeln, je notorischer es ist, daß das Fürstliche Residenz-Schloß zu Dillenburg noch bis jezo von fremden Kriegs-Trouppen occupirt gehalten, mithin keinem Herrschaftlichen Bedienten darauf zu wohnen erlaubt wird, so ohnehin wegen dessen totalen Einäscherung ohnmöglich seyn würde.

Diese Ohnmöglichkeit hat impetratische Rent-Cammer ausser dem daß der Gegentheil solche selbst nicht mißkennen mag, bereit vigore protocollis judicialis de 22^{ten} April durch ein solennes Attestat der Fürstl. Oranien Nassauischen Landes-Regierung hinlänglich erwiesen.

Da diese Verhinderungsumstände leyder! bis noch mehr als zu viel continuiren, des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit einem minderjährigen Reichs-Stand auch nicht so viele Sicherheit in Höchst Dero Fürstl. Reichs-Landen mehr übrig, um Höchst Dero Kleinod, das Landes-Archiv, zum nöthigen Gebrauch in eine ordentliche Bewahrung bringen und darinnen zum Gebrauch ordentlich aufstellen zu können; Dieses obwaltende Impedimentum aber, und Unmöglichkeit auf gegenseitige Klage noch zur Zeit antworten zu können so legal, und zu Erhaltung des gebetteten Ausstands so gegründet, daß es auch so lang es dauret einem in *judicium vocato non obtemperanti per jura communia* eine *justam ac legitimam excusationis causam* an Hand giebt, so gar daß wann es gleich in *Termino* nicht angezeigt worden, dennoch alle *Fatalia* hemmet, *sistit enim ex se cursum fatalium, quæ agere aut profequi non valenti non currunt.*

Mev. P. I. D. 14.

So hielte man sich impetratischer Seits bey dem Anfangs bemerkten Verstand der Urthel von der Legalität und Pflichten-Schuldigkeit des dargegen nothgedrungen ergriffenen *Remedii revisionis* wo zumahl noch ein *Gravamen Statuum commune* bey denen jetzigen betrübten Zeiten in dem Heil. Rö-mischen Reich sich mit an Tag legen könnte, vollkommen überzeugt. Da man aber aus dem in *Revisorio* unterm 31^{ten} Oct. a. c. publicirten Urthel ersehen, daß Hochbelobtes Cammer-Gericht dem allen ohngeachtet die ergriffene Revision als
wider,

widerrecht: und nichtig verworffen, auch selbst ex eadem ratione so wohl den impetratischen Theil als dessen Advocatum Causa, ja so gar den über die Widerrechtlichkeit eben nicht zu judiciren befugten Notarium revisionis in Strafe condemnirt; So kann dieselbe ohnmöglich sich anders überzeugen, als daß sie in dem wahren Bestand der Urthel de 8^{ten} Junii gegen Wissen und Willen geirret, mithin daß durch diese Urthel nichts anders als der von dem Herrn Hof-Rath von Zwirlein unterm 29^{ten} Maii gebettene Termin zur Gegenhandlung auf den Reces de 8^{ten} Maii, bey weitem aber nicht der unterm 22^{ten} April gebettene Terminus verstanden seyn sollen.

Dann da nach des schon allegirten Weyl. hochberühmten Herrn Cammer-Gerichts-Assefloris von Ludolff gegründeten Davorhalten

L. c. n. 21. in f.

diese Widerrecht: und Wichtigkeit nicht wohl in was anders, als in formalibus bestehen kann, weil in Materialibus künfftige Herren Revisores zu decidiren, so kann die Ursach von jener Erkenntnuß nicht wohl eine andere gewesen seyn, als daß man contra puram actoriam revision interponirt, und da dieses nicht gesagt werden würde, Falls die Actoria de 8. Junii sich auf den Reces de 22. April beziehen solte, so sieht impetratische Rent-Cammer erst nunmehr, daß eben gedachte Actoria bloß ihre Beziehung auf den von Zwirleinischen Reces de 29. Maii gehabt, also wirklich eine mera interlocutoria vel actoria gewesen seyn solle.

Da die impetratische Rent-Cammer nunmehr durch die Urthel de 31. Octobr. von dem Hochpreissl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht auf dem rechten Weeg gewiesen zu seyn glaubt; So hat dieselbe um ihrer hoffentlich vernünftigen jetzigen Vermuthung/ und daß sie vorher ungeschuldiger Weis in juto errore verürt/ gewiß zu werden bey dem Hochpreissl. Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht pro declaratione (sententia de 8. Junii 1761. unterthänigt nachgesucht. Sie lebt also zu dieses Höchsten Gerichts weit belobten Gerechtigkeits-Cyber der gewissen geborsamsten Zuversicht so mehr darinn nach Wunsch gehört und so folgend durch die gezeimend nachgesuchte Declaration über den von der Sentenz gefassten Begriff die nähere Erläuterung zu erhalten/ als sie sich noch dato zu allem Ueberfluß zur endlichen Erhärtung offeriret/ daß sie ihr Gesuch vom 22. April nicht aus bösslicher Absicht die Sache zu verzögern/ sondern aus dringender Noth die ihr obliegende pflichtmäßige Nothdurft des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hobeit Gerechtfame zu tuiren vorgebracht; Ueberhaupt auch dardurch bey jetzigen betrüben Zeiten anderer vielen Reichs-Ständen sehr bedenkliches Präjudiz ~~habe~~ eben so präcavirt wird/ als es schon in noch weniger betrücktem Fall von dem Hochpreissl. Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht ex iisdem rationibus in sämml. Münster-Paderborn- und Osnabruggischen Herrschafflichen Recht-Sachen durch das erkannte Quiescat als rechtlich angenommen worden. Dillenburg den 30. Novembr. 1761.

Ex Collegio Camerae impetratae.

Copia.

FK II n 7904

Copia.

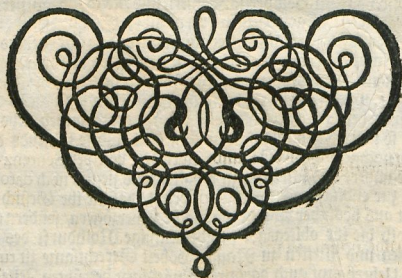
Lit. A.

Das hiesige Fürstl. Oranien Nassauische Archiv bey jetziger
Kriege allbereits seit dem Monat Januario 1760. eingepackt / in
Gewölber gestanden, und vor einiger Zeit derer hiesigen notori-
schen gefährlichen Umständen halber / damit selbiges nicht gänzlich zu
Grunde gerichtet werden möge / unumgänglicher massen gar von hier
weg anderswohin an einen sichern Ort transportiret / und des engen
Raums halber auf einander gepackt werden müssen / dergestalten / daß /
bis solches bey veränderten Kriegs- Unruhen wieder in gebürige Ord-
nung gebracht und wieder ausgepackt werden kann / einige Acten aus
demselben zu erhalten / schlechterdings unmöglich ist / solches wird hiermit
attestirt: Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten grö-
ßern Regierungs- Siegels. Dillenburg den 31. Martii 1761.

L.S.

Fürstl. Oranien Nassauische
zur Vormundschafftlichen Landes-
Regierung verordnete Praesident,
Geheime Justiz- und Regierungs-
Räthe, auch Assessores.

G. A. von Rauschard.



ULB Halle
006 542 603

3



VD18

ME





Kurze
Doch Acten, mäßige
Geschichts- Erzählung
In Sachen
Bumpel Juden zu Hanau
und
Jud Meyer
modo dessen Erben
contra
Weyland
Philipp Marquard
Schutzbahr genant Milchling
und Consorten
in specie
Johann Caspar von Vicken
nachgelassene Erben/
modo
Fürstl. Branien Nassau Dor-
mundschaftliche Rent-Cammer
in Dillenburg.

Transcriptæ citationis ad
reassumendum.

Mit Anlage Lit. A.

